

Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung besteht ein rechtlicher Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen. Für das Attest ist ein entsprechender Antrag bei der kantonalen «Fachstelle Förderung und Integration» einzureichen.

Die von der Schulleitung aufgrund eines vorgelegten Attests festgelegten Massnahmen zum Nachteilsausgleich sollen die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so anpassen, dass die Benachteiligung, die durch die Entwicklungsstörung oder Behinderung bei der Leistungserhebung entsteht, so gut wie möglich ausgeglichen wird. Die Massnahmen müssen angemessen sein und berücksichtigen die Art und den Grad der Entwicklungsstörung oder Behinderung. Sie dürfen aber den Regelunterricht nicht übermässig beeinträchtigen und müssen mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können. Zudem bleiben die inhaltlichen Anforderungen der Leistungserhebung für alle Schülerinnen und Schüler gleich.

Nähere Informationen zum Nachteilsausgleich sowie alle nötigen Unterlagen finden Sie auf der Webseite der Fachstelle Förderung und Integration:

<https://www.edubs.ch/dienste/Dienste-VS/ffi/nachteilsausgleich>.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen auch das Rektorat zur Verfügung.